



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold An das Verwaltungsgericht Minden Königswall 8 32423 Minden Rechtsanwalt HENDRIK SCHNELLE Krumme Str. 26 32756 Detmold

Telefon (0 52 31) 9 44 09 94 Telefax (0 52 31) 9 44 09 93 Mobil 0176 62 96 30 97

www.schnelle-verteidigung.de

Detmold, den 20.04.2012 – 315

Mein Aktenzeichen, bitte immer angeben: Anonymisierte Kopie – 25315a

Vorab per Telefax (05 71) 8 88 63 29

In der Verwaltungsrechtssache [gegen die] Stadt Detmold 9 K 2598/11

wird die Klage wie folgt begründet.

A.

Nach nordrhein-westfälischem Recht ist die Eintragung für die Denkmaleigenschaft konstitutiv (§ 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW).

Im Jahr 1988 wurde das streitgegenständliche Haus in die Denkmalliste der Beklagten eingetragen (Az.: A293), und sein Denkmalwert mit folgendem Wortlaut individualisiert,

Zitat:

# Bruchmauerstraße 37, Fachwerktraufenhaus

## Begründung

Das Haus ist eines der ganz seltenen Beispiele eines innerstädtischen größeren Gartenhauses. Die Konstruktionsmerkmale sprechen für eine Entstehung um 1800. Der Bau ist im Reineckeschen Stadtplan von 1842 bereits verzeichnet.

Der Bau entspricht den Kriterien des § 2,1 DSchG; an seiner Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen (hier sozial- und typengeschichtlichen) Gründen ein öffentliches Interesse.

(Zitat Ende)

Gleichzeitig wurde das streitgegenständliche Haus mit folgendem Wortlaut beschrieben,

Zitat:

## Bruchmauerstraße 37, Fachwerktraufenhaus

#### Charakteristische Merkmale

Zweistöckiges Fachwerktraufenhaus mit pfannengedecktem Walmdach, erbaut vermutlich um 1700 als Gartenhaus zu Krumme Straße 28, Innenausbau und gartenseitige Fassadenverbretterung aus dem 2. Drittel des 19. Jahrhunderts (Rahmentüren mit Füllungen und profilierten Bekleidungen, hohe Fußlambris in zwei Zimmern des Obergeschosses, Treppengeländer). Obergeschoss an beiden Langseiten leicht vorgekragt. Ausfachungen in den Außenwänden, Bruchstein z.T. Backstein mit außenseitigem Kalkputz und Schlämme, in den Innenwänden Backstein mit Strohlehmputz. Die ursprünglich wohl überall vorhandenen Kopfbänder in beiden Geschossen wohl im 19. Jahrhundert bis auf zwei Stücke entfernt. Eichenholzdachstuhl mit Hahnebalken; alte Hohlpfannendeckung. Ehem. Tür zum Höfchen hinter Krumme Str. 28 vermauert, alle Fenster vermutlich im 20. Jh. erneuert.

(Zitat Ende)

Ein Photo aus der Zeit "um 1980" zeigt das streitgegenständliche Haus wie es zur Zeit der Eintragung in die Denkmalliste ausgesehen hat,

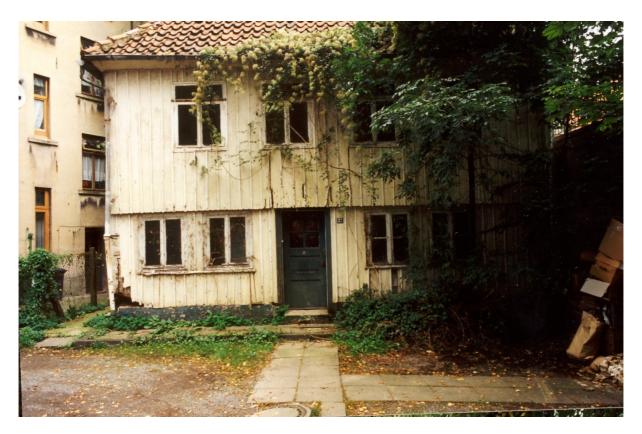
## Bild-Zitat:



(Bild-Zitat Ende)

Die gleiche Seite des Hauses wird auf der offiziellen "Denkmalseite" der Beklagten im Internet (URL: http://www.geodaten-detmold.de/html/register/geo\_register.asp) durch ein ungefähr fünfzehn Jahre jüngeres Photo von 1995 wie folgt dargestellt,

#### Bild-Zitat:



(Bild-Zitat Ende)

Heute – 17 Jahre später – ist das Haus noch mehr verfallen, verkommen und verwahrlost, es ist ein irreparabler Schandfleck in der Innenstadt von Detmold, eine abbruchreife Ruine, welche unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt erhaltenswert ist.

Nach nordrhein-westfälischem Recht hängt die Denkmaleigenschaft einer Sache davon ab, ob ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung und Nutzung besteht. Ein solches Interesse ist zu bejahen, wenn die Sache für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse bedeutend ist, und zugleich für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Das kann im Hinblick auf die abgebildete Ruine aber nur verneint werden, und für die Behauptung des Gegenteils trägt die Beklagte die volle Beweislast.

Allerdings ist die Beklagte in ihrem Bescheid vom 10. Oktober 2011 zur Erweiterung der Denkmalwertbegründung jeden Beweis für ihre Behauptungen schuldig geblieben.

B.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung vom 10. Oktober 2011 enthält 14 Sätze mit zum Teil höchst spekulativen Behauptungen,

## Zitat:

Das 1633 als Betsaal errichtete Bauwerk ist bedeutend für die Geschichte der Menschen in Detmold, weil es 110 Jahre lang der Mittelpunkt jüdischen Lebens in der Stadt war. Die jüdische Bevölkerung wohnte im 17. Jahrhundert hauptsächlich im südwestlichen Stadtgebiet im Bereich der Bruchmauerstraße und der Krummen Straße. Da den Juden die Feier ihres Gottesdienstes nur im Verborgenen gestattet war, liegen ihre Beträume üblicherweise – wie auch hier – im Hinterhof. An der Erhaltung und Nutzung besteht daher gem. § 2.1 DSchG NW aus wissenschaftlichen, insbesondere ortshistorischen Gründen ein öffentliches Interesse: Vergleichbare Bauten eines Betsaales / einer Synagoge dieser frühen Zeitstellung haben sich nach heutiger Kenntnis über die Lebensverhältnisse in den kleinen jüdischen Gemeinden in den Städten und Orten Westfalen-Lippes und des anschließenden Niedersachsens selbst in Bauresten offensichtlich nicht mehr erhalten und sind in ihrer Gestalt und inneren Struktur auch durch ältere Abbildungen oder Pläne nicht überliefert.

Daher muss das Gebäude vor dem nunmehr erlangten Wissen als ein nahezu einzigartiges Beispiel von zentraler wissenschaftlicher Bedeutung für die Geschichte dieses Bautyps vor dem späteren 18. Jahrhundert bezeichnet werden! Bislang war aufgrund der geringen Überliefenung dieser Bauten davon auszugehen, dass die zumeist nur aus wenigen Familien bestehenden jüdischen Gemeinden im 17. Jahrhundert vor allem in andere Gebäude inkorporierte Räume nutzten, die erst nach und nach von freistehenden sog. Hofsynagogen abgelöst wurden !\*Charakteristikum der Synagogen blieb noch bis zum späteren 18. Jahrhundert, dass die "versteckt" hinter einem Wohnhaus auf dem Hof stehenden Bauten ihre Nutzung nicht oder kaum in der äußeren Gestalt deutlich werden ließen. \*Es eren äußerlich schlichte, in der Regel von Fachwerk errichtete Bauten über einem möglichst quadratischen Grundriss und mit zumeist nur sehr kleiner Grundfläche, die im Inneren einen hohen Saal mit Thoraschrein im Osten, Bima (Tribüne mit Pult für die Thora-Lesung) im Zentrum und eingestellter Frauenempore im Westen aufwie-

Sperkasse Detroid BL2: 475 501 36 Kento-Nr: 222 0 BAN: DE30 4765 0130 0000 0022 20 BIC: WELADE3LXXX

Volkaburik Priderborn-Höxter-Detmold BL2: 472 601 21 Konto-hn: 494 080 0 IBAN DES7 4726 0121 0004 0408 00 BIC: DGPEDE3MIXXX

Ust-ID-Nr: DE 124 617 744

Sprechasten: Vo. - Fr. 08:30 - 12:00 Utv Do. 14:00 - 17:00 Utv

Kulturstadt im Teutoburger Wald

sen; Eingangsbereich und Treppe wurden den örtlichen Notwendigkeiten und Bedingungen der oft engen Hofsituationen angepasst. Diesem offensichtlich im Landjudentum weit verbreiten Typ der freistehenden Hofsynagoge entspricht in Größe und Gestalt der Detmolder Bau, wobei das dendrochronologisch ins Jahr 1633 datierte Hausgerüst das früheste bisher bekannte Beispiel ist. Die wenigen weiteren Boispiele erhaltener oder noch nachweisbarer Hofsynagogen der Landjuden entstammen alle erst dem 18. Jahrhundert, denn erst mit der Emanzipation der Juden sind in den Landstädten seit dem späten 18. Jahrhundert im Stadt- und Straßenraum wirksame aufwändigere Neubauten von Synagogen errichtet worden, die nach und nach weitgehend die älteren Hofsynagogen ersetzten. Diese blieben in der Regel nur dort erhalten, wo man – wie in Detmold – ihre Nutzung schon vor der Pogromnacht 1938 aufgegeben und sie einer anderen Nutzung zugeführt hatte. Außer diesen bauhistorischen Erhaltungsgründen werden sozialgeschichtliche Gründe angeführt, denn die spätere Nutzungs- und Umnutzungsgeschichte des Gebäudes und der hierbei in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführte, bis heute prägende Umbau zu einem Zweifamillienhaus einfachen Zuschnitts ist mit seinem ungewöhnlich vollständig mit vielen Details der Innengestaltung überliefertern Ausbau eine weitere, einen großen Abschnitt der Bestandszeit des Gebäudes betreffende Bedeutungsebene seines Zeugniswerles. Hieraus ergeben sich wesentliche Erkenntnisse für die Sozialgeschichte der Residenzstadt Detmold im 19. Jahrhundert.

(Zitat Ende)

## Dazu wird seitens der Klägerin vorgetragen:

Zu Satz 1. Es wird bestritten, daß das Bauwerk (a) im Jahr 1633, und (b) als "Betsaal" errichtet wurde, und (c) "110 Jahre lang der Mittelpunkt jüdischen Lebens in der Stadt war".

Zu Satz 2. (a) Es wird bestritten, daß die "jüdische Bevölkerung [...] im 17. Jahrhundert hauptsächlich im südwestlichen Stadtgebiet im Bereich der Bruchmauerstraße" der Beklagten wohnte.

(b) Es ist allgemein bekannt, daß im Jahr 1614, d. h. während der Regierungszeit des Grafen Simon VII. zur Lippe (\*1587 †1627) alle Juden aus der Grafschaft Lippe vertrieben worden waren. Von 1618 bis 1648 dauerte der Dreißigjährige Krieg, der die Stadt Detmold und die umliegenden Landschaften nahezu entvölkert hatte. Im Jahr 1648 lebten nur noch ungefähr 900 Menschen in der Stadt Detmold.

Auf Graf Simon VII. folgte sein unmündiger Sohn Graf Simon Ludwig zur Lippe (\*1610 †1636), welcher 1631 eine vorzeitige Volljährigkeitserklärung beim Kaiser beantragte, und in der Folgezeit die neutrale Kriegspolitik seines Vaters aufgab, d. h. er nahm Partei für die protestantischen Schweden, ohne dadurch Überfälle und Plünderungen auf die Burg Schwalenberg (1634) und Schloß Varenholz (1636) verhindern zu können. Nichts liegt näher als die Annahme, daß erst nach dem Krieg, unter der Herrschaft des Grafen Simon Heinrich zur Lippe (\*1665 †1697), die ersten Juden nach Detmold zurückkehrten.

Es ist also eine schon nicht plausible und erst recht nicht bewiesene Behauptung der Beklagten, daß überhaupt eine "jüdische Bevölkerung" im Jahr 1633 in der Stadt Detmold siedelte, und dort "im 17. Jahrhundert hauptsächlich im südwestlichen Stadtgebiet im Bereich der Bruchmauerstraße" wohnte.

- <u>Zu Satz 3.</u> Es wird einerseits mit Nichtwissen bestritten, daß "den Juden die Feier ihrer Gottesdienste nur im Verborgenen gestattet war", und andererseits auf den Widerspruch in sich hingewiesen: Der Bau eines förmlichen Bethauses und sei es in einem Hinterhof zeugt von Öffentlichkeit und nicht von Verborgenheit!
- Zu Satz 4. (a) Es wird bestritten, daß die in Satz 1 bis 3 der erweiterten Denkmalwertbegründung aufgestellten Behauptungen "aus wissenschaftlichen, insbesondere ortshistorischen Gründen ein öffentliches Interesse" an der Erhaltung der abbruchreifen Ruine begründen könnten.
- (b) Dagegen beruft die Klägerin sich zu ihren Gunsten auf den Schutz der individualisierenden Ausführungen der Denkmalwertbegründung aus dem Jahr 1988 (s. o.), von der die Beklagte nicht nach Belieben und quasi willkürlich abweichen darf.
- <u>Zu Satz 5.</u> Die Behauptungen zum Fehlen vergleichbarer Bauten, Baureste, Abbildungen, Pläne usw., wird mit Nichtwissen bestritten.
- Zu Satz 6. (a) Die Behauptung von "erlangtem Wissen" wird bestritten; was die Beklagte zum Gegenstand ihrer erweiterten Denkmalwertbegründung gemacht hat, ist höflich ausgedrückt reine Spekulation (einige Prozeßbeobachter sprechen sogar weniger vornehm von "Humbug", "Kokolores", "Mumpitz" und "Schmarren").
- (b) Auch hier wird auf einen Widerspruch in sich hingewiesen: Mangels vergleichbarer Bauten, Abbildungen, Pläne usw. (vgl. Satz 5) taugt die Ruine nicht als "ein nahezu einzigartiges Beispiel von zentraler wissenschaftlicher Bedeutung für die Geschichte dieses Bautyps", sie ist vielmehr ein untaugliches Objekt für die Wissenschaft und allenfalls ein taugliches Objekt für Wunschdenken und Spekulation.

Zu Satz 7. Wie vor (zu Satz 6).

Zu Satz 8. Wie vor (zu Satz 3).

Zu Satz 9, erste Satzhälfte, Seite 1 des Bescheids. Es wird bestritten, daß "äußerlich schlichte, in der Regel von Fachwerk errichtete Bauten über einem [...] quadratischen Grundriss und mit zumeist nur sehr kleiner Grundfläche" zwingend auf jüdische Sakralbauten hinweisen (eher dürfte die Mehrheit aller Profanbauten der für ihre Sparsamkeit bekannten Bevölkerung von Lippe diesen Kriterien entsprechen).

<u>Zu Satz 9, zweite Satzhälfte, Seite 2 des Bescheids.</u> Wie vor (zu Satz 9, in runden Klammern).

Zu Satz 10. (a) Es wird bestritten, daß ein "Landjudentum" 1633 in der Stadt Detmold siedelte und das in Rede stehende Bauwerk als "Hofsynagoge" errichtete.

- (b) Es verwundert nicht, daß die Beklagte "das dendrochronologisch ins Jahr 1633 datierte Hausgerüst" als "das früheste bisher bekannte Beispiel" für einen jüdischen Sakralbau in der Stadt Detmold und ihrer Umgebung ansieht, weil es aus historischen und tatsächlichen Gründen zwischen 1614 (Judenvertreibung) und 1648 (Ende des Krieges) überhaupt keine jüdische Bevölkerung in der Stadt Detmold und deshalb auch keine jüdischen Sakralbauten in Detmold gab, vulgo: Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens!
- (c) Natürlich wäre es für die Beklagte und für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Bereicherung, wenn sie den Vollbeweis für ihre Behauptungen erbringen könnten, was bisher allerdings noch nicht geschehen ist. Andererseits müßten die Beklagte und der Landschaftsverband sich in Grund und Boden schämen, weil sie der Klägerin die vorsichtig geschätzte Summe von ca. 250.000,00 Euro zur Erhaltung und Renovierung der Ruine nicht zur Verfügung stellen. Und letzten Endes hätten die Steuerzahler in den Zeiten leeren Kassen wahrscheinlich auch kein Verständnis dafür, wenn eine baufällige Ruine in der Innenstadt von Detmold für eine Viertelmillion Euro saniert würde, nur weil vor mehr als 300 Jahren vielleicht und höchst spekulativ [sic] ein jüdischer Betraum sich in dem Gebäude befunden haben könnte!

Zu Satz 11. Wie vor (zu Satz 6 und zu Satz 10 lit. a und b).

Zu Satz 12. Wie vor (zu Satz 6 und zu Satz 10 lit. a und b).

Zu Satz 13. (a) Nach diesseitiger Auffassung handelt es sich bei dem Bauwerk nicht um ein im Jahr 1633 errichtetes Gebäude, sondern um ein wesentlich jüngeres "Gartenhaus", dessen Kerngerüst aus Gebrauchtholz besteht, welches schlicht wiederverwertet wurde (der moderne Ausdruck dafür lautet "Direkt-Recycling"). Die gegenteilige Auffassung der Beklagten wird hiermit ausdrücklich bestritten. Fakt ist jedenfalls, daß die Mehrfachverwendung von Bauholz zu jeder Zeit – insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert – üblich war, und entweder der damaligen "Holznot" (terminus technicus) oder der bekannten lippischen Sparsamkeit geschuldet war.

(b) Soweit der Bau aus sozial- und typengeschichtlichen Gründen schützenswert sein sollte, genügt die dazu seit 1988 bestehende Denkmalwertbegründung (siehe oben).

Zu Satz 14. Wie vor (zu Satz 13, lit. b).

1 Abschrift anbei

(Schnelle) Rechtsanwalt